

IDSTEINER TENNISCLUB GRÜN-WEIß E.V.

Himmelsbornweg 3 - 65510 Idstein
| www.tennisclubidstein.de | vorsitz@tennisclub-idstein.de



Antrag auf Satzungsänderung durch Vereinsmitglieder

1-

Von: Uwe Diener, Idstein, der 30.12.2024

§6 Organe des Vereins

Ergänzung des Gesamtvorstandes um die Position Gesamtvorstandsmitglied Padel.

Neu: ergänzend

g) Vorstand Padel

§8 Vorstand

Neu: ergänzend Punkt 13 (bzw. zwischen 11 und 12)

Ein im Geschäftsjahr ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann sich nicht in der darauffolgenden Mitgliederversammlung erneut in den Vorstand wählen lassen.

(Hintergrund: Ein Vorstandsmitglied entgeht vordergründig der Entlastung durch die Mitgliederversammlung und kehrt ins Amt zurück.)

§8 Punkt 12.

Neu: ersetzend

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens vierteljährlich. Sie sind durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist ausreichend.

Alt:

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt und sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist ausreichend.

Neu zusätzlich

Die Beratungen und Beschlüsse im Rahmen der Vorstandssitzung sind vertraulich zu behandeln. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§8 Punkt 15.

Neu ersetzend

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrages für die Einzelmitgliedschaft Erwachsene erlassen.

Die Aufwendungen, welche die Vorstandsmitglieder haben, können mit der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG) entschädigt werden. Diese beträgt maximal 840 € im Jahr/Person.

Die Ehrenamtspauschale kann nach Vorstandsbeschluss an jede Person, also auch an Nicht-Mitglieder bezahlt werden. Es muss sich bei der vergüteten Tätigkeit zwingend um eine nebenberufliche Tätigkeit im ideellen Bereich des Vereins handeln.

Alt:

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen.

2-

Von: Peter Reinhard (Zweit Antrag vom 29.12.2024,20:54 h)

Anmerkung:

Nach Feststellung des Antragsstellers entfällt der Erstantrag vom 08.12.2024)

Anträge:

1. §7, Abs. 4 ist unverbindlich formuliert. Dort heißt es: „*Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.*“

Ich beantrage, diesen wie folgt zu ändern: „*Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden.*“

Alternativ möge die Mitgliederversammlung einen anderen verbindlichen Zeitraum als drei Monate festlegen. Zu beachten ist dabei, dass untenstehender Änderungsantrags Nr. 3 a/b (Stichwort Haushaltsplan) nicht ad absurdum geführt wird.

2. §7, Abs. 6 ist m.E. weder zeitgemäß, noch erfüllt er die Interessen der Mitglieder. Dort heißt es: „*Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Clubhaus, durch Ankündigung auf der Internet-Homepage des Vereins und in der lokalen Presse (Idsteiner Zeitung).*“

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE95 5109 0000 0069 2530 08 • BIC: WIBADE5W

Ich beantrage, die Satzung wie folgt zu ändern: „Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Clubhaus, durch Ankündigung auf der Internet-Homepage des Vereins und per E-Mail an die Empfänger des Vereins-Newsletters.“

Eine entsprechende Möglichkeit zur Anmeldung für den Vereins-Newsletter fehlt m.E. ohnehin auf der Homepage des ITC und sollte ungeachtet meines Antrags auf Satzungsänderung eingerichtet werden.

Zusätzlich beantrage ich drittens folgende Änderung der Satzung (zwei Varianten zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung):

3a. §7, Abs. 2a ergänzen. Dort heißt es aktuell: „Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;“

Ich beantrage §7, Abs. 2a wie folgt zu ergänzen: „Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes inklusive Vorstellung eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes;“

3b. §7, Abs. 2a ergänzen. Dort heißt es aktuell: „Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;“

Ich beantrage §7, Abs. 2a wie folgt zu ergänzen: „Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes inklusive Vorstellung eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Genehmigung des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung; Entlastung des Vorstandes;“

3-

Von: Jan Vermehren 29.12.2024, 14:22h

Anträge:

Ad §7 Abs. 2:

Bisheriger Text: "Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung);
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen möglich, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann);
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme-Antrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes."

Beantragter Text: "Die Mitgliederversammlung ist **insbesondere** für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b. Beratung und Genehmigung eines vorgelegten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr**
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung);
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen möglich, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann);**
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;**
- f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme-Antrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.**
- g. "Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern"**

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE95 5109 0000 0069 2530 08 • BIC: WIBADE5W

Begründung: Entsprechend §7 Abs. 1 der Satzung ist die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan. Trotzdem erlaubt die bisherige Formulierung der Mitgliederversammlung nicht, über wesentliche wirtschaftliche Aktivitäten zu entscheiden. Das ist meiner Überzeugung nach unzeitgemäß und wird durch die vorliegende Formulierung substanziell geändert. Selbiges gilt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Punkt b. und g. sind unabhängige Anträge auf Satzungsänderung und es ist einzeln darüber abzustimmen.

Ad §7 Abs. 3:

Bisheriger Text: "In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen."

Beantragter Text: "In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand **muss** seinerseits in **wirtschaftlich wesentlichen** Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. **Die Punkte §8 Abs. 14 Punkt i und j benötigen zwingend der Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung**"

Begründung: Entsprechend §7 Abs. 1 der Satzung ist die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan. Trotzdem erlaubt die bisherige Formulierung der Mitgliederversammlung nicht, über wesentliche wirtschaftliche Aktivitäten zu entscheiden. Über diesen Punkt ist gemeinsam mit dem Antrag auf Änderung der Satzung §8 Abs. 14 Punkt i und j zu entscheiden

Ad §7 Abs. 4:

Bisheriger Text: "Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden."

Beantragter Text: "Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten, **jedoch spätestens im April** eines Kalenderjahres stattfinden."

Begründung: Die bisheriger Formulierung ist zu weich formuliert um eine Mitgliederversammlung vor der Freiluftsaison zu garantieren. Die neue Formulierung erlaubt dem Vorstand ausreichend Zeit den erforderlichen Jahresabschluß zu erstellen und bietet der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, Aktivitäten der kommenden Tennissaison mitzugestalten und zu entscheiden.

Ad §8 Abs. 14:

Bisheriger Text: "Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes;
- d. Jahresplanung, Buchführung, Jahresberichterstattung, Statistiken;
- e. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportanlage;
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern."

Beantragter Text: "Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes;

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE95 5109 0000 0069 2530 08 • BIC: WIBADE5W

- d. Jahresplanung, Buchführung, Jahresberichterstattung, Statistiken;
- e. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportanlage;
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. **Vorschlag an die Mitgliedsversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- i. **Zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Haushaltsplan des Vorjahres neben die entsprechenden IST-Werte, hat den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr erstellt und gemeinsam der Einladung beigelegt. Diese müssen u. a. folgende Ausgabenpositionen enthalten:**
 - A) Löhne und Gehälter
 - B) Sportbetrieb Erwachsene
 - C) Sportbetrieb Jugendliche
 - D) Pflege der Platzanlage und Halle
 - E) gesellige Veranstaltungen
 - F) Reparaturen, Ergänzungen und Neubeschaffungen des Inventars für Clubhaus und Platzanlage
 - G) Sonstiges
- j. **Im Falle einer unterjährig absehbaren Überschreitung einzelner Ausgabenpositionen um 30% oder mehr und/oder einer Überschreitung des Gesamtplanes um 15% oder mehr ist seitens des Vorstandes ein neuer Haushaltsplan zu erstellen und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzubringen**
- k. **im Falle absehbar ungewöhnlich hoher Ausgaben kann der Vorstand der Mitgliederversammlung mehrere Haushaltspläne zur alternativen Abstimmung vorstellen**

Begründung: Punkt h: Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden. Das Vorschlagsrecht bleibt beim Vorstand. Über diesen Punkt ist gemeinsam mit dem Änderungsantrag zu §7 Abs 2 Punkt g abzustimmen

Begründung Punkt i und j: Entsprechend §7 Abs. 1 der Satzung ist die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan. Trotzdem erlaubt die bisherige Formulierung der Mitgliederversammlung nicht, über wesentliche wirtschaftliche Aktivitäten zu entscheiden und die bisherige Präsentation der Daten erlaubt keine intensive Sichtung. Das wird durch die vorliegende Formulierung transparenter und besser nachvollziehbar.

Begründung Punkt k: Sollten unbewöhnlich hohe Kostenpositionen z.B. für geplante Erweiterungsinvestitionen anstehen so erlaubt die vorgeschlagene Formulierung der Mitgliederversammlung entweder diesem Haushaltsplan zuzustimmen oder z.B. einem Haushaltsplan ohne diese Erweiterungsinvestition zu genehmigen. Das verhindert, dass der Verein bei Ablehnung des ersten Haushaltsplanes ohne Haushaltsplan zu führen ist, bzw eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig einggerufen werden muß.

Ad §8 Abs. 15:

Bisheriger Text: "Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen."

Beantragter Text: "Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich."

Ergänzung: Verbunden mit diesem Antrag beantrage ich in der Beitragsordnung die Gruppe 99 ersatzlos zu streichen

Begründung: Der Erlaß des Mitgliedsbeitrag stellt eine finanzielle Besserstellung der Vorstandsmitglieder gegenüber allen anderen ordentlichen Mitgliedern dar. Ohne den geschätzten Aufwand der Vorstandsmitglieder in Frage zu stellen widerspricht diese Regelung dem allgemeinen Verständnis vom Ehrenamt. Ein Beitragserlaß sollte keine Motivation für die Übernahme eines Vorstandpostens sein, und eine vergleichbare Regelung in anderen Vereinen ist mir nicht bekannt. Im Übrigen fallen meines Wissens nach ohnehin 4 der aktuellen 5 Mitglieder in den Familienbeitrag und haben ohnehin keinen finanziellen Vorteil von der derzeitigen Regelung.

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE95 5109 0000 0069 2530 08 • **BIC:** WIBADE5W

Ad §1 der Beitragsordnung beantrage ich den folgenden Punkt aufzunehmen (der Punkt würde m.E. gut zwischen Absatz 4 und 5 passen)

„Schnupperbeitrag für spielstarke Spieler/innen“

Zur Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit einzelner Mannschaften, die an Wettkämpfen zumindest auf Landesebene teilnehmen, kann der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Mannschaftsführers / Mannschaftsführerin für Neumitglieder, die zumindest einen der drei ersten Plätze in der Meldeliste der Mannschaft einnehmen, den Jahresbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft auf die Beitragshöhe von Jugendlichen Alter 15-18 absenken. Diese Regelung kann jedes Neumitglied nur 1x in Anspruch nehmen und ist für ehemalige Vereinsmitglieder nicht anwendbar. In Folgejahren ist der übliche Jahresbeitrag zu zahlen.

Begründung: Leider ist die sportliche Entwicklung im ambitionierten Wettkampfbereich vieler Mannschaften des ITC stagnierend oder rückläufig. Um diesem Trend entgegenzuwirken wäre es im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Mannschaften neue, spielstarke Spieler/innen für den Verein zu interessieren. Vielfach scheitert das an Bedenken der Interessenten an der Höhe des Jahresbeitrages, ohne zu wissen ob man sich tatsächlich in dem neuen Verein wohlfühlt und integrieren kann. Obwohl ein "Schnupperbeitrag" inzwischen in vielen Vereinen üblich ist bietet die Satzung dem ITC bisher diese Möglichkeit eines zeitlich befristeten reduzierten Beitrages nicht.

4- Eingereicht von Andreas Zapp

1. Künftig die Mitgliederversammlung verbindlich innerhalb der ersten 3 Monate abzuhalten
2. Entscheidungen im finanziellen, sportlichen oder strukturellen Bereich des TC GW Idstein die offensichtlich erhebliche Wirkung auf den Vereinsfrieden haben können und nicht eine außergewöhnliche zeitliche Dringlichkeit beinhalten, in der Mitgliederversammlung vorzustellen und zu erörtern. Gegenfalls ist zu einer gesonderten Mitgliederversammlung einzuladen.